

Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz

Autor(en): **Muralt, Leonhard von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **10 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz.¹

Von *Leonhard von Muralt*.

Für eine religiöse Bewegung kann es nicht gleichgültig sein, welche politische, soziale und wirtschaftliche Umwelt sie bei ihrer Entstehung und Fortentwicklung vorfindet; denn jede religiöse Bewegung sucht Gemeinschaft zu bilden; eine solche ordnet ihr Zusammenleben und organisiert sich. Dadurch wird sie zur Auseinandersetzung mit den vorhandenen Ordnungen gezwungen. Religiöses Leben erhebt auch sogleich den Anspruch, die vorhandenen Verhältnisse nach seinen Grundsätzen umgestalten und neu bauen zu wollen. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Durchbruch der Reformation in den schweizerischen Städten ins Auge gefaßt werden. Dabei wird es sich zeigen, daß die Stadtverfassung, die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände und Kräfte in einer Stadt, von wesentlicher Bedeutung dafür sind, wie sich die Reformation durchzusetzen vermag.

Das Verhältnis von Stadtgemeinde und Reformation wird in vorbildlicher Weise vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus von *Alfred Schultze*, « Stadtgemeinde und Reformation » (Tübingen 1918), beleuchtet. Schultze sucht die Frage zu beantworten: « Welchen Anteil hatte die deutsche Stadt mit ihren Rechtseinrichtungen an der deutschen Reformation und ihrer Vorbereitung? » Schultze führt aus, wie die Mißstände bei der Besetzung der kirchlichen Pfründen, die von den Kirchenbehörden Bewerbern übergeben wurden, welche bestimmte Summen bezahlten oder in besonderer persönlicher Gunst bei ihnen standen, dazu führte, daß die Aufgaben der Kirche in Predigt, Spendung der Sakramente,

¹ Die vorliegenden Ausführungen sind ein erweiterter und mit Anmerkungen versehener Vortrag, welcher der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich am 31. Januar 1930 vorgelegt wurde.

Unterricht und Seelsorge gegenüber den Pfarrkindern völlig ungenügend erfüllt wurden. Dagegen suchte die Stadtgemeinde selbst Abhilfe zu schaffen. Das war deshalb möglich, weil die Kirchspiele vielfach zugleich Stadtverwaltungsbezirke waren und der Stadtrat als « Organ einer solchen Kirchspielsgemeinde » handeln konnte. Der Stadtrat suchte das Patronat und damit das bindende Vorschlagsrecht für die Pfarramtsstellen zu erwerben. Ferner wurde von vielen Bürgern dem Bürgermeister, oder einem Zunftmeister oder dem ganzen Rate die Aufsicht über eine von ihnen gestiftete Meßpfründe übertragen. Der Rat erhielt dadurch ein weitgehendes Aufsichts- und Regierungsrecht über die Verwaltung, Besetzung und Organisation von kirchlichen Stiftungen. Weiterhin begann der Stadtrat die Klöster und geistlichen Stifter, über die er die Stellung eines Schirmherrn oder Kastvogtes hatte, zu überwachen. Schließlich übte der Rat auch immer eindringlicher die Kirchenzucht über die Bürger aus. Vielfach handelte der Stadtrat bei dieser kirchenregimentlichen Tätigkeit aus eigener Initiative. Schultze hält es aber für unverkennbar, daß die Bürgerschaften dabei lebhaft interessiert waren und dadurch die « genossenschaftliche, die gemeindliche Grundstruktur der Stadtverfassung hier, auf dem kirchlich-religiösen Gebiete, eine Stärkung erfuhr ».

Erst die Reformation aber brachte aus ihren neuen und ursprünglichen religiösen Kräften heraus den Vorstoß gegen das anstaltliche System der mittelalterlichen Kirche. In ihrem Mittelpunkt steht die Verkündigung des Evangeliums, des reinen Wortes Gottes, und nach ihr ist jeder Christ selbst berufen, seinen Glauben aus der Verkündigung des Wortes zu gewinnen. Das Prinzip des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen tritt dem Prinzip der kirchlichen Herrschaft der katholischen Kirche gegenüber. Zur zentralen Angelegenheit einer Stadtgemeinde wird nun die Gewinnung eines Wortverkündigers, eines evangelischen Predigers. Dort kann die « geistliche » Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen, die « unsichtbare Kirche » entstehen, wo das Wort verkündigt wird. Die Stadtgemeinde gab nun den Rahmen ab für die Bildung einer äußern Worts- und Sakramentsgemeinschaft. Der Stadtrat übernahm als Organ der Stadtgemeinde, als besonders angesehenes

Glied der Kirche, die Sorge für die richtige Verkündigung des Evangeliums. «Das Regelmäßige war, daß er erst mehrfachem Drängen aus der Mitte der Bürgerschaft nach einer Zeit der Aufschubtaktik nachgab und dann sich durch förmliche Gemeindebeschlüsse zur Berufung der evangelischen Prediger und zu den einzelnen reformierenden Maßregeln ermächtigen ließ» (S. 34). Vielfach zögerte der Stadtrat mit der Durchführung der Reformation so lange, ja suchte sie zu verhindern, bis ihn der Druck der auch mit Gewalt für die Neuerung eintretenden Bürgerschaft zum Nachgeben zwang. Der Rat übernahm dann die Gewinnung der Prediger und suchte die nötigen Pfründen für sie frei zu machen. Schultze geht ausführlicher auf diese Dinge ein, auf die Bedeutung der vorhandenen Stiftungen und ihre Verwaltung durch den Rat, die Aufhebung der Klöster und die Verwendung des Kloostergutes für die neuen kirchlichen Aufgaben, den Erlaß der neuen Kirchenordnungen u. s. w.

Diese Untersuchung von Schultze wurde in der reichen reformationsgeschichtlichen Literatur der Schweiz, die seither erschienen ist, wenig herangezogen, wenn ich richtig sehe, nur von Rudolf Wackernagel im III. Band seiner Geschichte der Stadt Basel, von Walther Köhler, Huldreich Zwingli², und von Alfred Farner, Zwinglis Lehre von Kirche und Staat³. Bei näherem Zusehen aber zeigt es sich, daß die von Schultze klargelegten Beziehungen zwischen Staat und Kirche, zwischen Stadtgemeinde und Reformation, auch in der Schweiz zu finden sind. Einerseits lassen sich die Thesen Schultzes sehr wohl an schweizerischen Beispielen erhärten, andererseits bieten sie wiederum diejenigen Gesichtspunkte dar, unter denen auch die Reformation in der Schweiz von einer neuen Seite beleuchtet werden kann.

Es kann hier nun nicht unsere Aufgabe sein, durch möglichst viele Einzelheiten die Thesen Schultzes in den schweizerischen Verhältnissen nachzuweisen. Vielmehr wollen wir in einem ersten Abschnitt an wenigen Beispielen das Verhältnis von Stadt und Kirche vor der Reformation skizzieren. In einem zweiten Abschnitt soll dann die Frage erörtert werden: Welche Bedeutung hat die

² Die Schweiz im deutschen Geistesleben, 9. Bändchen, Leipzig 1923.

³ Tübingen 1930.

Stadtverfassung für den Durchbruch der Reformation? Wir werden dabei weiter die Frage zu beantworten haben, welchen Anteil die breitere Schicht der Bürgerschaft, die Stadtgemeinde, am Durchbruch der Reformation hat, und drittens anzugeben haben, welche Wirkung die Reformation ihrerseits auf die Stadtverfassung hat. In einem dritten Abschnitt soll nur in wenigen Andeutungen das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kirche nach der Reformation ins Auge gefaßt werden. Wir wollen uns außerdem im Folgenden auf die Städte Basel, Bern und Zürich beschränken.

I.

Die Tendenz der Stadtobrigkeiten und Stadtgemeinden, die kirchlichen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, läßt sich an zahlreichen Beispielen aufzeigen⁴. Der Rat suchte das Patronat über die Pfarrstellen in seine Hände zu bekommen. In Basel mußte er sich mit dem Patronat der Filialkapellen begnügen, da die Pfründen an den Pfarrkirchen in den Händen der Klöster und des Domstiftes lagen⁵. In Basel und in Zürich erhielt die Obrigkeit durch päpstliches Privileg das Präsentationsrecht für die in päpstlichen Monaten am Domstift, bzw. an den drei Stiften Großmünster, Fraumünster und Embrach frei werdenden Kanonikate⁶. Einen sehr großen Einfluß auf die Pfründenbesetzung konnte die Obrigkeit dieser beiden Städte bei den durch lange Tradition gefestigten kirchlichen Verhältnissen und den reichen kirchlichen Institutionen in ihren Mauern nicht gewinnen. Erfolgreicher war dagegen Bern. Im würdigen neuen Münster sollte auch

⁴ Die kirchlichen Verhältnisse vor der Reformation in der Schweiz sind dargestellt von R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel II 2* (Basel 1916); *Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation*: I. Bd. Th. de Quervain, *Geschichte der bernischen Kirchenreformation* (Bern 1928), II. Bd. R. Feller, *Der Staat Bern in der Reformation* (Bern 1929); E. Egli, *Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli*, im *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte* 21 (1896). Einen Ansatz zu weiterer Forschung kann das *Speculum Ecclesiasticum Turicense* von Th. Usteri, Manuskript auf dem Stadtarchiv in Zürich, bieten.

⁵ Wackernagel II, 632.

⁶ Wackernagel II, 650; Egli, *Kirchenpolitik* 21.

eine würdige Priesterschaft den Gottesdienst verwalten. Die Zustände im Deutschorden waren unmöglich geworden. Da entschloß sich der Rat, ein weltliches Chorherrenstift zu schaffen. Dabei behielten sich Rat und Gemeinde von Bern das Patronats- und Präsentationsrecht vor. Besonders interessant für unsere Fragestellung ist es hier, wie der Rat es bewußt ausspricht, etwas für die Gemeinde zu tun. Die Stiftung soll « uns und unser ganzen Gemeind zu der Seelen Heil getrűwlich fűrdren » und « Item wir behalten uns harin luter vor die Satzung eines Lűtpriesters uns und unser Gemeind gefällig und darzu Lehr und guter Sitten halb nűtz und würdig »⁷.

Die weltlichen Behörden überwachten auch die richtige Verwendung der kirchlichen Stiftungen. Ein sehr schönes Beispiel bieten die Rechte der Basler Safranzunft über die Kaplaneipfrűnde von St. Andreas. Die Stiftungsgelder lagen in den Hánden der Zunft, die Hápiter der Zunft hieűen Pflieger, Verwalter und Patrone der Kapelle⁸.

Ganz besonders haben die Obrigkeiten als Kastvűgte in das Leben der Klűster eingegriffen. Der Zűrcher Rat überwachte die Ordnungen und Reformen am Frauműnsterstift⁹, er erlieű Ordnungen fűr die Propstei¹⁰ und setzte den Klűstern der Bettelműnche Pflieger zur Verwaltung ihrer Gűter¹¹. Solche weltlichen Pflieger oder Schaffner finden wir auch in Basel¹². Sehr weit ging die Bevogtung der Klűster in Bern, doch handelt es sich hier

⁷ de Quervain 13. Anschaulich schildert Valerius Anshelm, Berner Chronik (herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1884 ff.) I, 268 die Verháltnisse im Deutschorden und die Neugrűndung. Am Tage der Einsetzung des Propstes und der Chorherren wurden diese von « schulthes, rát und gmeind » zur Kirche gefűhrt. Der Bischof von Lausanne im Namen des Papstes und « der schulthes in der stat nammen » setzten den Propst ein (Anshelm I, 272, Z. 7 und 10). — Die Satzungen der Stiftung, aus der die Zitate im Text stammen, sind abgedruckt: Schweizer Geschichtsforscher VII (1825), S. 435, 438.

⁸ Wackernagel II, 673.

⁹ Georg von Wyű, Geschichte der Abtei Zűrich (Mitt. der Antiquar. Ges., Bd. VIII, 1851 ff.), Beilage No. 489.

¹⁰ Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zűrich auf das Jahr 1853, S. 9.

¹¹ Egli, Kirchenpolitik 11.

¹² Wackernagel II, 696, 736.

meistens um Klöster der Landschaft, der Rat handelte also als Landesherr, nicht als Organ der Stadtgemeinde¹³. Am meisten trat die Mitwirkung am kirchlichen Leben von Seiten der Stadtgemeinde bei der kirchlichen Bautätigkeit hervor. Die Gemeinden beteiligten sich vielfach an der Verwaltung der Fabrik¹⁴. Der Ausbau der Großmünstertürme in Zürich erfolgte « als Werk der Gemeinde, unter bloßer Beisteuer der Geistlichkeit »¹⁵. Das Berner Münster ist ein schönes Denkmal kirchlicher Gesinnung einer Stadt, die sich damit auch ein Denkmal ihres Könnens und ihrer Geltung setzt¹⁶.

Diese kirchliche Tätigkeit fand ihren bewußten Ausdruck in Äußerungen der Obrigkeit. Schultze zitiert als schönstes Beispiel den Satz des Basler Rates: « Einer jeden Stadt Regiment sei zunächst dazu gestiftet, Gottes Ehre zu äufnen und zu fundieren und allen Unrecht und besonders grober Sünde und Missetat nach Ordnung der heiligen Christenwelt zu wehren »¹⁷. Das « fürsichtig regiment » von Bern hat « allen und ernstlichen fliss ankert, in all ir stat und land, durch abstellung untugent und vorteil und durch anrichtung gotsdienst und ordnung, vorab die êr Gots, und mithin ein tráglich, gmeinsam leben zû erbuwen und zû erhalten »¹⁸. Der Zürcher Rat sorgt für Bestrafung unsittlicher Priester, « denn das sei wider hl. Sakramente und christliche Ordnung ». « Die Obrigkeit fühlt sich als christliche verantwortlich für das sittlich-religiöse Wohl und Verhalten der Unterthanen und tritt in Ergänzung der Kirche und, wo diese ohnmächtig ist, an ihrer Statt für das Seelenheil der Unterthanen ein »¹⁹. Für diese Auffassung der Obrigkeit, als eine christliche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse an die Hand nehmen zu müssen, sprechen lebendig und deutlich ihre Maßnahmen beim Hervortreten der ersten re-

¹³ de Quervain 10, 15.

¹⁴ Wackernagel II, 749.

¹⁵ E. Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (Quellen zur Schweiz. Gesch., N. F. II, Akten, Bd. I, Basel 1911) I, 303.

¹⁶ R. Nicolas, Das Berner Münster (Leipzig 1923).

¹⁷ Wackernagel II, 871.

¹⁸ Anshelm I, 223, Z. 21 ff.

¹⁹ Egli, Kirchenpolitik 9.

formatorischen Regungen, zu einer Zeit, da noch an keinen Bruch mit der alten Kirche gedacht wurde. Die Obrigkeit erließ Mandate zur Regelung der Predigt und setzte die grundlegende Norm dafür fest, nämlich die Bibel alten und neuen Testaments unter Ausschaltung aller andern Lehren « vom Luther oder andern doctoribus gschriben oder ußgangen »²⁰. Dieser letzte Satz bedeutet auch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Ordnungen der alten Kirche, die doch als Norm für die Predigt auch die kirchliche Tradition und die Väter anführte²¹. Die unabhängige Haltung der Berner Obrigkeit trat sehr schön hervor in dem Handel des Pfarrers von Kleinhöchstetten, Jörg Brunner, mit dem Kapitel von Münsingen. Der Rat von Bern entschied, daß die Predigt « des herrn Jörgen ... uss göttlicher schrift gefundiert und nach irem bedunken in sölichen nützit geredt, darumb er von siner pfrund zu verstossen sye », und schützt ihn gegen eventuelle Verfolgung von Seiten des Bischofs von Konstanz²².

Diese kirchenregimentliche Tätigkeit der Obrigkeit bereitete die Reformation vor, sie bedeutete aber noch nicht den Bruch mit der alten Kirche selbst. Die hier sich auswirkenden Tendenzen wurden von der Reformation aufgenommen und vielfach ausgebaut, sodaß in gewisser Hinsicht die Verhältnisse nach dem Durchbruch der Reformation die Vollendung des hier Angestrebten darstellen.

II.

Der Bruch mit der alten Kirche wuchs erst aus dem religiösen Erleben und Denken der Reformatoren heraus. Für die Art und Weise, wie sich dieses neue religiöse Leben, nachdem es weitere Kreise ergriffen hatte, in der Stadtgemeinde Anerkennung und einen Lebensraum errang und die Umgestaltung der kirchlichen

²⁰ Die Mandate Basels und Berns in R. Steck und G. Tobler, Akten-sammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521—1532 (Bern 1923), No. 249. — Zürich erließ vermutlich ein Mandat in diesem Sinne schon 1520, E. Egli, Schweiz. Reformationsgeschichte, I. Bd. (Zürich 1910), S. 53.

²¹ Z. B. der « Badener Beschluß », in Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521—1528 der amtlichen Abschiedsammlung, Bd. 4, 1 a (Brugg 1873), S. 935.

²² Steck und Tobler, No. 129 und 132.

Verhältnisse herbeiführte, ist einerseits dieses kirchenregimentliche Wirken der Obrigkeit von großer Bedeutung. Andererseits läßt sich nun auch zeigen, daß die Stadtverfassung, sowohl die politische, als auch die soziale und wirtschaftliche Struktur der Stadt, in starkem Maße bestimmen, ob sich der Sieg der Reformation in verhältnismäßig reibungsloser und ruhiger Weise oder unter starken Spannungen, ja unter Anwendung von Gewalt erkämpfen ließ. Wir fragen also nach der Bedeutung der Stadtverfassung für den Durchbruch der Reformation.

In ihren Hauptzügen waren die politischen Ordnungen in den schweizerischen Städten ähnliche²³. Die am politischen Leben der Stadt aktiv beteiligte Bürgerschaft gruppierte sich in zwei Schichten, in eine breite Schicht einfacher Stadtbürger, meistens dem Handwerkerstande angehörend, in Zünfte oder Zunftgesellschaften organisiert, die in irgend einer Weise am politischen Leben Anteil nahm, und die engere Schicht der eigentlich regierenden Kreise des Kleinen Rates, der aus Geschlechtern hervorging, welche sozial und wirtschaftlich über dem Durchschnittsbürger standen, dem alten Stadtadel oder dem reichen Kaufmannsstande angehörend. Die Führung der politischen Geschäfte erforderte eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit, da sie doch viel Zeit und Kraft in Anspruch nahm, aber, außer durch die fremden Pensionen, nicht honoriert wurde. Auch bildete sich in diesen Kreisen eine politische Erfahrung aus, über die der kleine Handwerker nicht verfügte. Trotzdem beanspruchte die breitere Schicht der Bürgerschaft in wichtigen Entscheidungen der städtischen Politik im Innern oder nach Außen ein Mitspracherecht. Die Stärke dieser Mitwirkung und ihre Formen waren nun sehr verschieden. Die Stadtgemeinde als Ganzes wurde zu einzelnen politischen Geschäften in den drei deutschschweizerischen Städten nicht mehr zusammengerufen, im Gegensatz zu Genf, wo die Bürgerschaft im conseil général mehr als einmal im Jahre zusammentrat. Die Stadtgemeinde hatte nur noch den neuen Räten den Gehorsams- eid zu leisten. In Zürich geschah dies halbjährlich beim Wechsel des Kleinen Rates. In Basel nahm aber der Oberstzunftmeister den

²³ A. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte (Basel 1920), S. 190 ff.

Zünften einzeln den Eid ab. Auch in Bern trat die Stadtgemeinde nicht mehr zusammen²⁴. Die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Staatsleitung erfolgte durch den Großen Rat. Wenn dieser auch nicht mit einer heutigen Repräsentativbehörde verglichen werden darf, da er zunächst eine Erweiterung des Kleinen Rates darstellte und nicht auf demokratischem Wege gewählt wurde, so konnte er doch als Vertretung der Stadtgemeinde gelten. In welchem Grade dieses der Fall war, ist für uns sehr bedeutsam. Der Wirkungsgrad eines Großen Rates hing nicht so sehr von seiner Wahlart und seiner Zusammensetzung ab. Beide waren in den drei Städten ähnlich. In Basel wählten die alten Sechser jeder Zunft die neuen in jährlichem Wechsel; in Zürich ergänzten sich die Zwölfer selbst, in Bern ernannten die vier Venner an Ostern einen Ausschuß aus dem Großen Rat, die Sechzehner, diese und der Kleine Rat bestätigten und ergänzten dann den Großen. Während aber in Basel die Zunftmeister durch die Sechser gewählt wurden, gingen sie in Zürich aus einer Wahl durch die ganze Zunft hervor. Darin war Zürich demokratisch. Der Große Rat setzte sich überall aus dem Kleinen Rat und den hinzutretenden Vertretern der Zünfte und Gesellschaften zusammen. In Basel waren es 42 Mitglieder des Kleinen Rates und 180 Vertreter der Zünfte, die jährlich wechselnden Sechser der 15 Zünfte, in Zürich 50 Mitglieder der beiden Kleinen Räte, 18 Vertreter der Konstaffel und 144 Zwölfer aus den 12 Zünften, in Bern, wenn die volle Besetzung erreicht wurde, 27 Mitglieder des Kleinen Rates und über 250 Vertreter der Zunftgesellschaften. Über das nötige numerische Übergewicht an Stimmen verfügten also diese Großen Räte wohl, doch hing ihre Wirksamkeit nicht allein davon ab. In Basel war der einzelne Zunftvorstand von der Zunft und damit auch der Große Rat von der Bürgerschaft eher getrennt, da sich durch das oligarchische Wahlsystem eine gewisse Ausscheidung der Wäh-

²⁴ Die Angaben über die Verfassung finden sich für Zürich im geschwornen Brief von 1498, in « Helvetische Bibliothek » [herausgegeben von J. J. Bodmer und J. J. Breitinger], Bd. VI (Zürich 1741), S. 30 ff. und J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I (Zürich 1856), 365 ff.; für Basel in Wackernagel II, 221 ff. und III, 301 f.; für Bern in Feller 28.

lenden und Wählbaren von den daran nicht Beteiligten vollzogen hatte. Auch lag die Führung der Geschäfte durchaus in den Händen des Kleinen Rates, der den Großen nur nach seinem Gutdünken heranzog. Das Beispiel der andern eidgenössischen Städte bewirkte allerdings, daß nach und nach der Große Rat häufiger herangezogen wurde als früher²⁵. Nun machten gerade vor der Reformation die Zünfte einen Vorstoß gegen dieses oligarchische Regiment. Vom Kleinen Rate waren die privaten Pensionen gutgeheißen worden. Dagegen erhoben sich die Zünfte und setzten 1521 in einer Urabstimmung von Zunft zu Zunft durch, daß diese Pensionen verboten wurden²⁶. Es hatte sich also gezeigt, daß die Stadtgemeinde ihren Willen gegen die regierende Schicht auf diese Weise durchsetzen konnte. In Bern besaß der Kleine oder Tägliche Rat ebenfalls ein starkes Übergewicht. Er hatte gegenüber den Räten in den andern Städten den großen Vorteil, ständig im Amte zu sein. Die jährliche Erneuerungswahl an Ostern brachte gewöhnlich keine großen Änderungen. Der bernische Rat war aber doch sorgfältig darauf bedacht, den Zusammenhang mit der Bürgerschaft aufrecht zu erhalten. Der Große Rat wurde zu vielen wichtigen Geschäften herangezogen. Er hatte den Schultheißen zu wählen, er hielt Beratungen über Gesandtschaftsinstruktionen und einlaufende politische Nachrichten ab, er prüfte die Rechnung und entschied über Krieg, Frieden und Bündnisse, er erließ Verordnungen und Mandate über alle wichtigen Gebiete des staatlichen Lebens²⁷. Auch in Bern zeigte eine politische Kraftprobe

²⁵ Wackernagel II, 252; III, 96.

²⁶ Wackernagel III, 311/312.

²⁷ Die Tätigkeit der Berner Räte ergibt sich aus den Ratsmanualen des Berner Staatsarchivs, z. B. 1524, November 21: « Rät und Burger von der nünen mären, so us dem völd kommen sind, deßglichen einer missif halb, so von Zürich an rät und burger usgangen ist » (Rats-Manual, Bd. 203, 57) und fortwährend in Fragen der auswärtigen Politik; dann 1524, Juli 30: « von besatzung wägen der ämter » (RM. 201, 133); 1524, Dezember 12: Besetzung der Chorherrenpründen (Steck und Tobler, No. 521); 1524, Dezember 26: Rechnungsabnahme « vor gemein burgern » (RM. 204, 5) und 1525, Juni 25: « Sind die burger versamlet gewäsen von wägen m. h. seckelmeisters rechnung » (RM. 206, 57); 1524, August 31: Spitalordnung (RM. 201, 177); 1525, April 18: « die Satzung der Eehändlen halb » (Steck und

unmittelbar vor der Durchführung der Reformation, daß der Große Rat in der Lage war, gegen den ausdrücklichen Willen des Kleinen Rates den seinigen durchzusetzen. Es ist der berühmte Entscheid vom 7. Februar 1526 über die Aufnahme der Genfer ins Bürgerrecht: « Sind die burger versamlet gewäsen mit der gloggen. — Es haben min herren des cleinen rats den burgeren bewilliget, die von Jenff zû iren burgeren uffzenämen, und sind ouch dieselbigen uffgenommen; doch hieby ingedenck, das sölichs die rät zethünd sich gewidriget haben »²⁸.

Wohl am häufigsten begegnet in den Zürcher Ratsbüchern, Briefen, Missiven und Akten aller Art die Bezeichnung « Burgermeister, Rät und der groß Rat » oder « Burgermeister, Rät und Burger, so man nempt die Zweihundert der Stadt Zürich ». Fast alle irgendwie wesentlichen Fragen werden vom Großen Rate entschieden²⁹. Es geht daraus deutlich hervor, daß die Mitwirkung der Zünfte und damit der Stadtgemeinde eine ungleich größere war als in den beiden andern Städten. Im Zürich Waldmanns konnte man von einem ausgesprochenen Zunftregiment sprechen. Wenn dieses auch durch den Sturz Waldmanns geschwächt wurde, so behielt es doch ein entscheidendes Übergewicht und vermochte dieses zu Beginn des 16. Jahrhunderts wesentlich zu verstärken. Ebenso wichtig für die Geltung der Stadtgemeinde war neben dieser aktiven Betätigung im Großen Rate die Tatsache, daß es in Zürich eine regierende Oligarchie wie in Basel und Bern nicht gab. In Basel hatten ja formell die Zünfte die Gewalt in ihren Händen, faktisch aber nicht in gleichmäßiger Verteilung. Die

Tobler, No .616); viele Mandate beginnen: « Wir, der schulthes, groß und klein rät, genampt die burger zu Bern ».

²⁸ RM. 208, 125, abgedruckt bei H. Naef, Fribourg au secours de Genève 1525—1526 (Fribourg 1927), S. 214, Anm. 1. Naef verfolgt in sorgfältiger Weise Tag für Tag die Verhandlungen in Bern und bietet damit zugleich einen wertvollen Einblick in das verfassungsgeschichtliche Leben Berns.

²⁹ Eine gewisse Ausscheidung der Kompetenzen in den « Alten Satzungen und Ordnungen » bei E. Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (Zürich 1879), No. 1254. Ein Blick in die weiteren Akten bei Egli zeigt die Tätigkeit des Großen Rates in seiner ganzen Vielseitigkeit. Vgl. auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte I, 367.

Handelszünfte und innerhalb derselben die reichen und mächtigsten Handelsherren übten die Leitung des Staates aus. In Bern nahm der alte Adel trotz der Schwächung im Twingherrenstreit noch eine hervorragende Stellung ein, die Handwerker waren aber schon stark in den Räten vertreten. In Zürich dagegen trat der Adel viel mehr zurück und in der ausgesprochenen Handwerkerstadt fehlte auch eine Handelsaristokratie, wie sie Basel besaß. Die Vermögen der reichen Zürcher waren geringer als diejenigen der reichen Basler und Berner. Die reichen und dann auch politisch mehr hervortretenden Zürcher kamen vom Handwerk und Gewerbe her, besonders vom Lebensmittel- und Wirtschaftsgewerbe³⁰. Unter den Söldnerführern finden wir Glieder des Kleinen wie des Großen Rates, « Herren » und Zunftmeister beziehen in gleicher Weise Pensionen. Besonders bedeutsam ist aber dieses: In der Partei, welche gegen die Pensionen und die Annahme des französischen Soldbündnisses von 1521 auftrat, finden wir die einflußreichsten Zürcher: den Bürgermeister Marx Röist, der als Bäckermeister aus der Zunft zum Weggen hervorgegangen war und die Ritterwürde besaß und dessen Sohn an seiner Stelle Gardehauptmann in päpstlichen Diensten war, den Statthalter Rudolf Thumysen, den Schultheißen Hans Effinger, den Pannerherrn Hans Schwyzer, die allerdings den führenden Zunftgeschlechtern angehörten³¹. Eine starke oligarchische Schicht im eigentlichen Sinne läßt sich in Zürich nicht herauschälen. Eine gewisse oligarchische Spitze in der zürcherischen Gesellschaft bestand allerdings in den Grebel, Göldli, Edlibach und von geistlicher Seite den Chorherren am Großmünsterstift, insofern letztere noch einen Einfluß auf den Gang der Geschehnisse ausüben konnten³².

³⁰ J. Maliniak, Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im XVI. und XVII. Jahrhundert (Zürich 1913), S. 41. H. Nabholz, Epochen der zürcherischen Geschichte in « Zürcher Volks- und Staatswirtschaft » (Zürich 1928), S. 11 ff.

³¹ K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II (Zürich 1910), 281. H. Schultheß, Die Stadt Zürich und ihre alten Geschlechter (XCII. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, Zürich 1929), S. 11 ff.

³² Th. Pestalozzi, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich (Zürich 1918), dessen Fortsetzung über die weltliche Opposition Zwinglis noch dringend erwünscht ist.

In diese Verhältnisse hinein griff die religiöse Bewegung, die wir Reformation nennen. Das bisherige religiöse Leben im Volke war darauf eingestellt gewesen, durch möglichst viele « guten Werke » aller Art, durch Messestiftungen, Schenkungen, Wallfahrten, getreues Fasten, fleißigen Kirchenbesuch u. s. w. so gut als möglich die Sünden aufzuwiegen, um schließlich am Tage des Gerichts in der göttlichen Rechnung ein Plus zu haben. Die Kirche als anstaltliche Organisation mit hierarchischer Leitung verkündigte autoritativ die richtige Lehre, urteilte über Sünde und Strafe und verwaltete den Gnadenschatz, der geschaffen war durch das Verdienst Christi und der Heiligen. Diesem System stellte die Reformation das ursprüngliche Evangelium entgegen, das sie in der heiligen Schrift niedergelegt fand. Dieses Evangelium lehrte, wie es von der Reformation verstanden wurde, daß der Mensch von sich aus die Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit nicht erfüllen könne und daß alle « guten Werke » den Menschen vor Gott nicht gerecht zu machen vermögen. Vielmehr verkündigt das Evangelium dem Menschen, der daran glaubt und seine Schwäche und Sündhaftigkeit einsieht, die Vergebung seiner Sünden aus göttlicher Gnade. Der Werkgerechtigkeit der alten Kirche stellten die Reformatoren die Gerechtigkeit aus Glauben an die Gnade Gottes gegenüber. Daraus ergab sich die Folgerung, daß die Kirche nur noch die Aufgabe haben könne, dieses Evangelium zu verkünden. Aller Kultus, der nicht im Evangelium begründet war, mußte als unnütz, als Götzendienst, dahinfliegen. Diese Botschaft und diese Kritik brachte dem gemeinen Manne im Volke, ganz besonders dem tätigen Handwerker, eine ungeheure Befreiung doppelter Art: Einmal von der innern Angst und Not vor dem Tage des Gerichts, dem erfolglosen Rechnen mit « guten Werken » auf der einen, den Sünden auf der andern Seite, und zweitens eine Befreiung von nie endenden äußern materiellen Verpflichtungen der Kirche gegenüber, von all den Diensten an Zeit, Messebesuch, Wallfahrten, und an Geld, Jahrzeiten, Stiftungen, Vergabungen u. s. w. Diese Einstellung der Handwerker tritt uns an zwei Beispielen klar entgegen. Der Buchdrucker Froschauer in Zürich rechtfertigte sein Fleischessen in der Fastenzeit 1522 mit der Botschaft des Evangeliums: « denn ich glouben

der heiligen geschrift, die seit also, daß ein christlich leben nit in spis, nach in trank, ja in kein ußwendigen werken, dann allein in einem rechten glouben, vertrauen und liebe ... stande » — und der Notwendigkeit genügender Nahrung bei strenger Arbeit: « Do mag ich (es) mit minem husgesind mit muos, und sunst nüt, nit erzügen; und fisch vermag ich nit aber allwegen ze koufen »³³. Die Weberzunft in Basel rechtfertigte die Entfernung der von ihr versorgten Ampel aus dem Münster ebenso aus dem Evangelium und aus Nützlichkeits erwägungen: « Dann es ye, angesächen die war, heytter geschrift desz heiligen evangelions, inn unnsern gemüttern nit stan will, das das höchst gütt inn desz gewaltiger, herrschender handd hymmel, erdtrich, sampt allem demm, das darinn unnd darunder ist, stond, inn wachs, öl, fuer unnd derglych materlichen, zergänglichhen dingen, die alle zü vorsin sind, sonnderlich hoch geeret oder im sonnderlich gefallenn damit gethan werd ». « Unnd sind usz anleyttung gottlicher worttenn unnd schriffte, die unns so tröffennlich an vil ortten zü hilfflicher handdtreychung unnsers nachsten trybt unnd verzychung der sünd, dardurch verheiszt, bewegt unnd rätig worden, unnsere altvordern erbare meynung damit nit zü schwechenn, sonnder zü bessern unnd inn rechtern weg zü bekeeren, nemmlich sollichenn costen desz ölbrännens nunhynfür ettwan inn cristenlichern bruch, besonnder zü hilff eyns armen zunfftbrüders oder eynes andern armen, der wynters zyt an holtz, liechter oder andern nottwändigenn dingen mangel hatt, ze bewänden. Habennt also, usz mynder güttem das besser anzerichtenn, im allerbesten nyemandts zü leyd, trutz, schand noch schad eynmüttiglich erkannt, das diser cost, der biszhar nit on belestigung der armen zunfftbrüderenn, dären on zweyfel meingem, das er brott darumb koufft, nötter gewesen, unnutzlich unnd wider den willen gots mit stinckendem öl geleistet, abgestellt unnd nemmlich das gefesz der amplenn ... alleyn darumb herab genommen werden solle, das den schwachgläubigen die ursach vermeyndter ergernisz, ... dester ee von iren hertzenn benommen ... wurd »³⁴. Die Handwerker vor allem

³³ Egli, Actensammlung No. 234.

³⁴ E. Dürr, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation, I. Bd. (Basel 1921), No. 316, S. 181, 12—18, S. 183, 6—27.

waren also bald für die neue Botschaft gewonnen und infolgedessen bereit, für die notwendigen kirchlichen Änderungen einzutreten. Die oligarchischen Kreise in den Städten dagegen zeigten sich der Neuerung gegenüber mindestens mißtrauisch und zurückhaltend oder sie suchten sie geradezu zurückzudämmen und zu brechen. Bei ihnen mag die seelische Not nicht so groß gewesen sein wie beim gemeinen Mann, da sie sich durch reiche Stiftungen an die Kirche leichter einen Platz im Himmel sichern konnten. Auch waren sie durch verwandtschaftliche Beziehungen enger mit der Kirche verbunden. Die Töchter der Berner Patrizier fanden eine standesgemäße Versorgung in Königsfelden. Die hohen Geistlichen stammten aus diesen Kreisen. Die Kaufleute schätzten die Kapitalkraft der Kirche. Sie spürten bald heraus, daß die Reformation für die Masse ein willkommener Vorwand sein könnte, auch weltliche Pflichten und Lasten abzuwerfen. Wenn der Gehorsam gegen die Kirche erschüttert wurde, dann war auch der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit in Gefahr. Diese selbst war außerdem daran gewöhnt, der Kirche ihren weltlichen Arm gegen Ketzer, Frevler, Bilderstürmer zur Unterstützung anzubieten³⁵.

Wie sollte sich also die neue Bewegung einen Weg bahnen

³⁵ Vgl. dafür u. a. Anshelm V, 27: Gegen die Öffnung des Klosters Königsfelden treten neben den geistlichen Obern auf: Caspar von Mülinen, Schultheiß von Erlach, von Wattenwil und andere Edle, «so döchteren, schwesteren oder mümen da hattend». Anshelm V, 19, 11—18: «Die pfaffen und münch, insunders prälaten, schruwend: ‚Es gat iez uber uns, es wirt darnach uber d’junkhern gan; irer frî leben, zins und zehenden müß gebütlet werden. Lond uns zûsamen ston wider die ufrûerische ketzer!‘ — Und von semlichem geschrei, zû tagen ussgangen, wurden vil junkhern, gwalltiger und richer, stum und verstokt, Gots wort zehören, vil minder anzenemen; nampten ‚tûfelsch‘ und ‚evanhellisch‘, was götlich und evangelisch hies». Ferner Abschiede 4, 1 a, S. 310: Kaspar von Mülinen meldet auf der Tagsatzung, die lutherische Sache wachse dem Regiment über den Kopf; es sei so weit gekommen, daß einzelne im eigenen Hause nicht mehr sicher seien, daß die Bauern weder zinsen noch zehnten wollen. Auf die Familienzusammenhänge zwischen Hoher Stube, Handelszünften, Universität, Stiften und Klöstern macht T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 384, aufmerksam. Über die Wirkung des Evangeliums auf das breite Volk vgl. Wackernagel III, 334, über die Altgläubigen 355 f.

gegen alle bestehenden Gewalten? Spontan kam es an verschiedenen Orten zum Bruche der kirchlichen Ordnungen. Der Pfarrer von Kleinhöchstetten eiferte gegen die Anbetung eines wunder-tätigen Marienbildes. Im Klybeckschlosse bei Basel verschmausten in der Fastenzeit Geistliche, Universitätsdozenten und Laien ein Ferkel. Der Buchdrucker Froschauer in Zürich gab seinen Ge-sellen Würste und Zwingli war als munterer Gast dabei, wenn er auch nicht von den Würsten aß³⁶. Sofort greifen die kirchlichen Obern ein. Wir verfolgen zunächst allein die Vorgänge in Zürich. Eine Gesandtschaft des Bischofs von Konstanz erscheint in Zürich und fordert die Einstellung dieser Predigt und die Bestrafung der Übeltäter. Der Kleine Rat ist bereit, auf diese Forderung ein-zugehen. Zwingli und der Große Rat erheben aber Einspruch da-gegen. Sie setzen durch, daß die bischöfliche Gesandtschaft Zwingli vor dem Großen Rate anhören muß. Hier verantwortet der Reformator seine Botschaft und das Tun seiner Hörer. Der Große Rat entscheidet nun nach dem Gutachten der Prädikanten in dem Sinne, daß die Fastengebräuche zunächst noch innegehalten werden sollen, ermahnt aber den Bischof dringend, diese Frage durch Gelehrte prüfen zu lassen, damit den Satzungen Christi nicht länger entgegengehandelt werde³⁷. Ohne einen gewaltsamen

³⁶ Steck und Tobler, No. 129; Wackernagel III, 327; Egli, Actensamm-lung, No. 233—238.

³⁷ Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, herausgegeben von E. Egli und G. Finsler, Bd. I (Berlin 1905), 137 ff. Egli, Actensammlung, No. 236. Die Haltung der Räte geht deutlich aus Zwinglis eigenem Bericht hervor: I, 143, 23: «... persuasum quoque senatui, ne ego vocarer: nihil enim se me-cum habere negotii. Variantibus posthaec aliquamdiu sententiis huc tamen de-ventum est, ut et plebs (ea est ducenti viri, senatus maior adpellati) sequenti die frequens adesset, cautumque, ne episcopi urbis, qui tres sumus (Zwingli Engelhard und Röschli) adessent... 144, 3: Quod ubi rescivi, omnem operam impendi, ut nos quoque in senatum admitteremur sequenti die futurum. Frustra diu movi omnem lapidem; nam senatus principes negabant fieri posse, cum senatus diversum decrevisset». I, 144, 9 ff.: «Nona tandem die (9. April 1522) coactis civibus ac indignam rem tumultuantibus, quod epi-scopi sui non admitterentur, restiterunt, qui erant e senatu, quem vocant a numero minorem, quod diversum ante decrevisset. Invitis tamen illis coëgit plebs rogationem super ea re haberi, qua sic sensum est, ut episcopi sui praesentes sint, atque omnia audiant, ac si opus habeant, re-

Druck aus der Bürgerschaft, die in ihren breitem Schichten offenkundig auf der Seite Zwinglis stand, war es ihr im ersten entscheidenden Moment möglich gewesen, ihren Willen gegen den Kleinen Rat durchzusetzen. Die Verfassung Zürichs, die von vorneherein der Bürgerschaft, der Stadtgemeinde, im Großen Rat ein Organ geschaffen hatte, worin sie sich jederzeit zur Geltung bringen konnte, hatte der Reformation einen ersten wertvollen Dienst geleistet.

Zwingli wies nun die Wege zur Sicherung und Durchführung der Reformation. Die Lehre von der Rechtfertigung im Glauben allein an die Gnade Gottes machte den einzelnen Christen frei von der priesterlichen und kirchlichen Mittlertätigkeit. Er brauchte die Gnadengaben der Kirche nicht mehr. Aus der Rechtfertigung ergab sich so das allgemeine Priestertum aller Gläubigen³⁸. Zwingli lehrte ferner, daß über den christlichen Lebenswandel, über kirchliche Gebräuche und den Kultus ein Konzil der Bischöfe nicht entscheiden könne, daß vielmehr die Schrift über den Konzilien stehe³⁹. Jeder Gläubige, der sich unter die Schrift stelle, könne über die Fragen der Kirchenordnung und des Kultus entscheiden⁴⁰. Der Streit, wer richtig predige, solle in offenem Kampfe in einer öffentlichen Versammlung, in welcher die Schrift Führer und Lehrer sein müsse, ausgefochten werden⁴¹. Die ganze

spondeant». Die drei Leutpriester erschienen vor dem Großen Rat. Der Weihbischof von Konstanz hielt seine Rede und wollte nachher weggehen. Nun verlangte Zwingli gehört zu werden. Als die beschöfliche Gesandtschaft trotzdem nicht bleiben wollte, 148, 11: «... coepit murmur audiri civium indignantium, ut tandem et hortatu consulis et rei indignitate compulsi in pristinum locum resederint. Quod ubi factum est, coepi pro virili doctrinam Christi defendere ac ad summa capita respondere in hunc fere modum:...».

³⁸ Zwingli Werke I, 286, 18: «... me non ullo putem vel episcopo vel sacerdote opus habere, qui pro me satisfaciat...».

³⁹ Zwingli Werke I, 302 f., 303, 4: «Ergo scriptura erit super concilia...».

⁴⁰ Zwingli Werke I, 321, 21: «Videtis igitur quod cuivis, quamquam ordine quodam, prophetare licere, quo veritatem scripturarum omnes doceantur...».

⁴¹ Zwingli Werke I, 324, 28: «Quamobrem dico edico vobis, ut si euangelicam doctrinam non recte nos docuisse velitis asderere, id non minis, non blandiciis, non insidiis, non cuniculis tentetis, sed sacrarum literarum

Gemeinde wäre nach Zwingli der Ort gewesen, in welchem sich die Entscheidung für oder gegen die Reformation hätte vollziehen sollen. Die ganze Stadtgemeinde Zürichs konnte aber nicht zusammentreten, das wäre wohl kaum ohne Unruhen abgelaufen. An ihre Stelle konnte aber als ihr Organ der Große Rat treten. An ihn wandte sich Zwingli mit der Bitte um die Bewilligung einer Disputation. Der Große Rat ging darauf ein und berief die Geistlichkeit des ganzen Landes und die kirchlichen Behörden zu einem Gespräche auf den 29. Januar 1523 nach Zürich. Am gleichen Tage entschied der Große Rat, daß Zwingli schriftgemäß predige und darin ungehindert fortfahren solle⁴².

Von nun an vollzog sich alles Weitere in engster Zusammenarbeit zwischen dem Reformator und der durch den Großen Rat vertretenen Stadtgemeinde. Die Verfassung Zürichs, die dem Großen Rate eine so ausgeprägte Mitwirkung am politischen Leben gewährte, ermöglichte diese im Vergleich mit den Vorgängen in andern Städten reibungslose und einfache Durchführung der Reformation, indem es dem Reformator sofort gelang, den Großen Rat als Organ der Gemeinde zur entscheidenden Instanz zu machen. Wir müssen hier allerdings einfügen, daß der leichte Sieg der Reformation nicht nur der für sie günstigen Verfassung zugeschrieben werden darf. Sehr wesentlich ist natürlich die persönliche Einwirkung Zwinglis. Die Schwierigkeiten, die die Reformation in den andern Städten zu überwinden hatte, beruhen andererseits darauf, daß in ihnen keine so durchschlagende Persönlichkeit die Führung übernehmen konnte. Die Bedeutung der Ver-

aperto Marte publicoque congressu, quo scripturam sequamini ducem ac magistrum, non humana commenta ».

⁴² Vgl. Zwingli Werke I, No. 17 und 18. Über die Entstehung der Disputation S. 484, 7: «... derhalben meister Ulrich Zwinglin sich uff offner cantzel oft erbotten, vor yedermann siner predigen unnd leren ... ursach und grund zü geben, wo im ein offenlich disputatz vor mengklich, geistlich und weltlich, zñ halten vergönt wurd: uff sölichs meister Ulrichs begeben hatt ein ersamer radt zü Zürich verwilget, groß unrüw und zwytracht abzustellen, im vergunt, ein offenlich disputation in tütscher sprach vor dem großen radt zü Zürich, so man nempt die zweyhundert, ze halten...». Vgl. A. Farner, Zwinglis Lehre von Kirche und Staat, S. 90 ff.

fassung für den Durchbruch der Reformation, die unzweifelhaft bestand, darf also nicht einseitig überschätzt werden ⁴³.

In Bern und in Basel schien die reformatorische Bewegung zunächst einen ähnlichen Verlauf zu nehmen wie in Zürich. Wir erwähnten die spontanen ersten Vorstöße gegen das herrschende System. Es fehlte nun aber ein Führer, der die Kräfte der Stadtgemeinde zusammengefaßt und gegen die hemmende und zurückhaltende Oligarchie geführt hätte. Erst nach einem sechs bis sieben Jahre dauernden zähen Kampfe, in welchem sich die Reformation nur schrittweise durchrang, bis schließlich aus den breiten Schichten des Volkes heraus der Ruf nach Änderung so laut und so durchdringend wurde, daß er von den regierenden Häuptern nicht mehr überhört werden konnte, siegte die neue Kirchenbewegung. Beide Städte erließen, wie wir erwähnten, 1523 dasselbe Mandat — Bern übernahm es von Basel — über die Predigt, das zwar die Verkündigung des Evangeliums und alles dessen, was sich mit der Schrift begründen ließ, gebot, jegliche Erwähnung Luthers und seiner Schriften und jede kirchliche Änderung aber verbot ⁴⁴. Als sich zeigte, daß diese evangelische Predigt eben doch zu Änderungen führen mußte, wurde dieses Mandat von 1523 zurückgeschoben und an seine Stelle traten obrigkeitliche Erlasse, die ausdrücklich das Fortbestehen der Messe und die Beibehaltung von Bildern und Altären, die Aufrechterhaltung des Zölibates u. s. w. postulierten. Trotzdem wurde es immer deutlicher, daß die Zünfte und Gesellschaften, daß die Stadtgemeinde für die Durchführung der Reformation war. Ich möchte zunächst auf die Berner Vorgänge eingehen ⁴⁵. X

⁴³ In der Sitzung der Antiquarischen Gesellschaft machte Herr D. Fretz in verdankenswerter Weise darauf aufmerksam, daß die treibenden Persönlichkeiten in der Reformation, Zwingli an erster Stelle, « Aufenthalter » waren, also nicht zu der am politischen Leben mitwirkenden Bürgerschaft gehörten. Sie bildeten gewiß das entscheidende Ferment im Umwandlungsprozeß. Für uns kommt es nun aber gerade darauf an, mit welchen Schwierigkeiten dieses Ferment zu kämpfen hatte. Für die Entscheidung, die in den Räten fallen mußte, können sie nicht in Betracht kommen.

⁴⁴ Steck und Tobler, No. 249. Für die Einzelheiten des langen Kampfes verweise ich auf Wackernagel III und de Quervain.

⁴⁵ Trotzdem gerade Bern seit seinem Jubiläum von 1928 über eine

An Pfingsten 1526 gaben Räte und Bürger von Bern unter Zustimmung der Landgemeinden den eidgenössischen Orten die Zusicherung, beim alten Glauben und der Messe bleiben zu wollen⁴⁶. Daß dieser Beschluß aber nicht mehr der Gesinnung großer Teile der Stadtbevölkerung entsprach, zeigten die bald darauf folgenden Ereignisse. Als der Prädikant Berchtold Haller von der Badener Disputation zurückkehrte, mußte er vor dem Kleinen Rate und den Sechzig erscheinen und wurde gefragt, ob er die Messe noch halten wolle oder nicht. Er erklärte, sich vor dem Großen Rate verantworten zu wollen. Hier entstand am folgenden Tage ein solcher Streit darüber, ob man Haller hören wolle

sehr reiche Literatur zu seiner Reformationsgeschichte verfügt, möchte ich doch unter dem speziellen Gesichtspunkt « Stadtgemeinde und Reformation » noch einmal auf die Vorgänge zurückkommen. Die starke Mitwirkung der Zunftgesellschaften hat vor allem E. Marti, Menschenrat und Gottestat, Geschichte der Berner Reformation (Bern 1927), erkannt, ohne daß er die verfassungsgeschichtliche Seite besonders herausgeschält hätte. Auch W. Hadorn, Die Reformation in der deutschen Schweiz (Frauenfeld 1928), schildert den Anteil des Volkes. Th. de Quervain im I. Bande der Gedenkschrift stellt alle Quellen nebeneinander, die geradezu revolutionären Vorgänge vor der Disputation in Bern hat er nicht scharf gesehen und deutlich herausgearbeitet, sondern die Sache so dargestellt, wie wenn die Disputation schließlich von der durch Haller belehrten Obrigkeit ausgegangen wäre. Er übersieht, daß die Disputation erst unter dem unausweichlichen Drucke der Zunftgesellschaften vom Rate beschlossen wurde. So S. 126, wo er die « einzelnen Ursachen für den Übergang der leitenden Kreise Berns zur Reformation » bespricht. Er findet aber, daß die von ihm angeführten « Beweggründe zusammen nicht ganz hinreichen, um den seit 1526 bemerkbaren Umschwung zu erklären » (S. 127). Wir werden eben zu zeigen haben, daß die Entscheidung für die Reformation gar nicht von den « führenden Bernern » ausging, sondern vom Volke, das schließlich die Durchführung der von Haller verkündigten Grundsätze erstrebte. Inzwischen ist der II. Band der Gedenkschrift von R. Feller erschienen. Da dieser aber vor allem die Zustände, das statische Moment vor und nach der Reformation behandelt und nur ganz kurz auf das dynamische, auf den Ablauf selber eingeht, glaube ich noch einmal darauf zurückkommen zu dürfen. Feller faßt das Resultat in dem Satze zusammen (S. 114): « Mühsam hatte die Obrigkeit noch die Einheit des alten Gottesdienstes zusammengehalten, bis die Zünfte den Schleier zerrissen und im Oktober 1527 ihre Pfründen, Messen und Jahrzeiten in den Kirchen von Bern aufhoben und den Entscheid erzwangen ».

⁴⁶ Steck und Tobler, No. 893.

oder nicht, daß der Ruf durch die Gassen lief: « Die hern wärid anenandren! » Da liefen in kürzester Zeit die Bürger in Scharen, z. T. bewaffnet, zusammen, um ihrem Prädikanten Gehör zu verschaffen. Unter dem Eindrucke dieser unmißverständlichen Kundgebung ließ der Rat Haller reden. Dieser lehnte die Messe ab. Er mußte deshalb seine Chorherrenpfründe aufgeben, wurde aber vom Rate als Leutpriester wieder angestellt⁴⁷. Noch war an keine Durchführung der Reformation zu denken, solange die bisherigen Rätsherren im Kleinen Rate blieben. Da brachten an Ostern 1527 die Wahlen eine starke Veränderung. Im Großen Rate wurde die evangelische Mehrheit so stark, daß auf dem Wege gewisser Verfassungsänderungen die Zahl der evangelisch Gesinnten im Kleinen Rate erhöht werden konnte⁴⁸. Durch die Bestimmungen, daß nur ein in Bern geborener und erzogener Bürger im Kleinen Rate sitzen dürfe und nur einer, der nicht in wilder Ehe lebe, konnten die schärfsten Gegner der Reformation, Kaspar von Mülinen und Sebastian vom Stein, aus dem Kleinen Rate entfernt werden. Außerdem sicherte sich der Große Rat das Bestätigungsrecht der von Venner und Sechzehnern gewählten Kleinen Räte und ferner das Recht, selbst andere Männer in den Kleinen Rat zu wählen. So konnten fünf Neugläubige in den Kleinen Rat gebracht werden⁴⁹. Die Reformation und zugleich die Stellung des Großen Rates hatten eine Stärkung erfahren. Noch ging man aber nicht an die kirchlichen Änderungen heran. Allerdings wurde die Erklärung von Pfingsten 1526 wieder aufgehoben und an ihre Stelle das alte Mandat, das evangelische Predigt gebot, eingesetzt, alle Änderungen wurden aber vorläufig verboten⁵⁰. Noch hielt der Rat zurück. Er nahm offenbar Rücksicht auf die Stimmung auf

⁴⁷ Anshelm V, 172; Haller an Anshelm in Rottweil 1526, Juli 11, bei Moritz v. Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform, Bd. I (Bern 1862), S. 571 ff.

⁴⁸ Anshelm V, 199; de Quervain 110 ist hier ungenau.

⁴⁹ Anshelm V, 217 die Verfassungsänderungen, dazu Haller an Zwingli 1527, April 25, Zwinglis sämtliche Werke, herausgegeben von E. Egli, G. Finsler, W. Köhler, O. Farner, Bd. IX (Zwinglis Briefwechsel, Bd. III) (Leipzig 1925), S. 103.

⁵⁰ Anshelm V, 199; Steck und Tobler, No. 1221.

dem Lande. Im September wurde den Landgemeinden die Frage nach der Priesterehe vorgelegt. Die Landschaft lehnte die Verheiratung der Priester mehrheitlich ab. Das gab dem Kleinen Rat und den in ihm immer noch einflußreichen Altgläubigen einen neuen Rückhalt. Rät und Burger nahmen vom Entscheide der Landschaft Kenntnis und waren geneigt, die Sache darauf beruhen zu lassen⁵¹. Das konnte die Pfarrer, welche die Eingabe um die Freigabe der Ehe gemacht hatten, nicht befriedigen. Haller beleuchtet in seinen Briefen an Zwingli die Sachlage: Die Oligarchen, wie er die Anhänger der alten Kirche im Kleinen Rate nennt, hatten die Frage deshalb gerade dem Lande zur Begutachtung vorgelegt, weil sie dort eher auf eine Ablehnung rechnen konnten. Die Oligarchen waren wütend, als Kolb die Messe einen Götzendienst nannte. Im Großen Rat konnten die Prädikanten dagegen auf Zustimmung rechnen⁵². Thun, Emmental, Huttwil und Eriswil, Wangen hatten in ihren Antworten eine Disputation angeregt. Eine solche wünschten jedenfalls auch die Evangelischen in der Stadt⁵³. Am 4. Oktober 1527 aber beschloß der Rat, damit noch zuzuwarten⁵⁴. Es ist offenkundig, daß der Einfluß der Gegner der Reformation noch stark war, zu ihnen gehörte ja auch der Schultzeiß von Erlach⁵⁵. Aber schon wurde an verschiedenen Orten die Messe nicht mehr gelesen. Im Sommer schon hatte sie der Pfarrer von Rohrbach aufgegeben und war von der Gemeinde geschützt worden, ebenso die Pfarrer in Bolligen, Langnau und Rüeders-

⁵¹ Steck und Tobler, No. 1306, 1309, 1330, 1339, 1344.

⁵² Zwingli Werke IX, 213, 2: «*Insaniunt oligarchi supra modum*», 213, 6: «*Instant et reliqui, ut praesentia villanorum, quemadmodum feria pentecostica superioris anni, negocium transigatur*», 293, 11: «*So aber allein die Berner pfaffen berüfft, acht ich, die oligarchen werdint einwäders ein purenmeer, als uff vergangen Pfingsten, anrichten...*». 212, 8: «*Totum negocium, spero, ad cives devolvi*».

⁵³ Zwingli Werke IX, 213, 3: «*Et ad feriam sextam sequentem (6. September) a civibus tractari debet pro collatione cum omnibus sacrificulis Bernatum habenda, more tuorum. Instamus et urgemus, ut id, modo commode, fiat*».

⁵⁴ Steck und Tobler, No. 1339.

⁵⁵ Zwingli Werke IX, 307, 23.

wil⁵⁶. In der Stadt selbst gab ein Kaplan, der eine von einer Zunft gestiftete Messe zu lesen hatte, seinen Dienst auf⁵⁷. Daraufhin stellten eine Reihe von Zünften ihre Messen ein⁵⁸. Dies geschah alles, bevor man im Rate nur den Beschluß gefaßt hatte, darüber zu beraten, ob man eine Disputation einberufen wolle, die ja dann überhaupt erst die Fragen zu entscheiden gehabt hätte, welche die Zünfte jetzt schon eigenmächtig von sich aus entschieden hatten. Erst nachdem die Zünfte so ihren Willen bekundet hatten, beschloß der Kleine Rat Ende Oktober, die Frage, ob man eine Disputation abhalten wolle, solle nach Martini vor die Burger gebracht werden⁵⁹. Noch war damit nichts Sicheres gewonnen. Haller schrieb am 4. November: « Darumb ist nott, dz in all wäg by unß der oligarchy der wäg versperret wärd. Man ist by unß gäher rattschleg, aber unbstendig, forchtsam und nitt iferigt »⁶⁰. Endlich am 15. November 1527 beschloß der Kleine Rat die Abhaltung der Disputation. Daß er im Grunde nicht von sich aus handelte, sondern unter dem Drucke der Zünfte, scheint mir aus dem folgenden Beschluß vom gleichen Tage hervorzugehen: « Und sollen all, die stubenrecht haben, uff den stuben zûsammen berüfft werden und m. h. die venner red mitt inen halten und vereinbarung thûn der disputatz halb, als, was uff der disputatz mitt biblischer schrift erhalten wird, das dem in m. h.

⁵⁶ Steck und Tobler, No. 1242, 1357, 1359; Zwingli Werke IX, 291.

⁵⁷ Zwingli Werke IX, 291, 19.

⁵⁸ Zwingli Werke IX, 292, 6: « Uff söllich habend die gsellschaft so zumm teil pfründen und altar hend in der stift und klöstern, ir mess, jar-tag, patrocinia und pfründen abgstelt, namlich schûmacher, wäber, kofflütt, werdint in kurzem folgen ».

⁵⁹ Zwingli Werke IX, 292, 11: « Hierinn hatt sich der klein ratt be-ratten und bschlossen, dz uff acht tag nach Martini welle er mitt sampt den burgeren darüber siczen und ein trüw insähen thûn oder ansähen einer gemeinen disputation hie zu Bern mitt aller priesterschaft ir landen und bietten ze halten... ». Haller erwähnt damit offenbar den Beschluß vom 25. Oktober. Steck und Tobler, No. 1356: « Der handell, die absatzung der meß berürend, ist angestellt biß nach Martini ».

⁶⁰ Zwingli Werke IX, 296, 2. Haller betont sehr häufig diese Gegnerschaft der Oligarchen: 285, 13: « Impedimento nobis erunt oligarchae ». 292, 18: « Die [Bischöfe] werdent on zwyfel mitt den oligarchen ir anschlag han... ». 310, 6: « Hab ouch acht... uff die pratiken der oligarchen ».

stetten, landen und gebietten gelebt werde...»⁶¹. Was diese direkten Verhandlungen mit den Zünften zu bedeuten hatten, scheint mir erst aus dem vier Tage später geschriebenen Briefe Hallers ganz klar hervorzugehen: «Es sind by uns 16 gsellschaften; da habend die 13 die meß und pfrund abgeschlagen bis zu erlütierung der disputation, und hat sich so vyl zutragen, wo die disputation nit ghalten wirt, mag es on großen nachteyl und weyter zwytracht nit zugahn. Wüß ouch, das solche disputation nit allein von räth und burgern angsehen, sonder ouch uff allen gsellschaften mit sondern ratsbotten sol volstrekt werden, damit räth und burger wüssind, wessen sy sich gegen iren g m e i n d e n versehen sollind, und alle uff r u r vermitteln werd...»⁶².

Der Wille zur Disputation, d. h. zur Herbeiführung der Entscheidung für oder wider die Reformation, war von den Zünften ausgegangen. Das hatte ihr Verhalten den Messen gegenüber gezeigt. Wenn der Rat nun die Abhaltung der Disputation beschloß, so handelte er nicht aus eigener Initiative, sondern gedrängt von den Zünften, er handelte, wie Schultze mit Recht sagen würde, als Organ der Stadtgemeinde. Das bekundete er selbst, indem er die abschließenden Beratungen über die Abhaltung der Disputation in die Zünfte selbst verlegte und nicht wagte, ohne engste Fühlungnahme mit ihnen definitive Beschlüsse zu fassen. Man mußte ja geradezu, wie Haller schrieb, Unruhen befürchten.

Nach den Beratungen mit den Zünften wurde am 17. November 1527 das Ausschreiben zur Disputation ausgefertigt⁶³. Dieses läßt die Spannung, das Zittern, das Beben, das durch Bern hindurchgegangen war, kaum mehr ahnen. Aus ihm spricht schon wieder die hohe Würde und Ruhe, Weisheit und Fürsorge der löblichen Obrigkeit: «Wir, der schultheis, der klein und groß rath, genempt die zweihundert der statt Bern, empieten allen und jeden geistlichen und weltlichen ... Untertanen ... unsern günstlichen grüß und alles güts züvor». Daß die Spannung doch noch fort-dauerte, beweist der folgende Brief Hallers vom 26. November: «Ich fürchte, die Disputation könnte verhindert werden, was zwar

⁶¹ Steck und Tobler, No. 1368.

⁶² Zwingli Werke IX, 307, 14 ff.

⁶³ Steck und Tobler, No. 1371.

ohne einen Aufruhr (*seditio*) kaum möglich wäre, besonders in unserer Stadt; denn 13 Zünfte haben die Messen eingestellt. Es bleiben bis jetzt noch 3 beim Alten. Die Übelwollenden in jenen 13 Zünften haben auf ihre Kosten die Priester an den Sonntagen Messe lesen lassen und so eine Spaltung herbeigeführt »⁶⁴.

Der Einblick in diese Vorgänge ist für unsere Fragestellung außerordentlich aufschlußreich. Zunächst wird deutlich, daß der Große Rat und die Gemeinde, die doch seit Pfingsten 1526 auf der Seite Hallers standen, kaum gegen den Willen des Kleinen Rates und der dort herrschenden Aristokratie durchzudringen vermögen. Die starke Stellung des regierenden Rates in Bern ermöglicht es den Altgläubigen, die Reformation lange hintanzuhalten. Erst durch bestimmte Verfassungsänderungen können die schärfsten Gegner der Reformation aus dem Kleinen Rate entfernt werden. Noch hält aber dieser weiterhin zurück, besonders aus Rücksicht auf die Landschaft und die katholischen Eidgenossen, und immer noch nicht vermag der Große Rat die Führung an sich zu bringen. Haller wünscht, daß die Geschäfte ihm übergeben werden möchten, der Kleine Rat behält sie aber in seinen Händen. Doch die Zunftgesellschaften wollen die Reformation. Sie beginnen von sich aus mit der Abhaltung der kirchlichen Gebräuche. Jetzt muß endlich der Kleine Rat, um Unruhen zu vermeiden, die Frage der Disputation an die Hand nehmen, jetzt muß er sie sogar nicht nur dem Großen Rate, sondern auch direkt den Zunftgesellschaften zur Begutachtung vorlegen. Die weitere Durchführung der von der Gemeinde erzwungenen Beschlüsse liegt dann allerdings wieder ganz der Obrigkeit ob. Die Spannung besteht aber doch bis ins Jahr 1528 hinein fort. Der Rat ruft in durchaus außergewöhnlicher Weise nach der Disputation am 2. Februar die ganze Stadtgemeinde zusammen und läßt « burger, hindersäßen und inwoner diser statt » schwören, « schultheiß, klein und groß rät ... bi iren räten und thäten ... schützen, schirmen und handhaben » zu wollen⁶⁵. Darauf erlassen dann wiederum Schultheiß, Klein und Großer Rat die Reformationsordnung vom 7. Februar 1528 ohne Erwähnung der ihnen von der Gemeinde dazu faktisch erst

⁶⁴ Zwingli Werke IX, 313, 12 (lateinisch).

⁶⁵ Steck und Tobler, No. 1504.

erteilten Vollmacht und erklären: « Alsdann uns, von wägen der oberkeit, gepürt, üch, die unsern von gott bevolchen, nit allein in weltlichen sachen zû aller billigkeit zû wisen, sonders ouch zû rächtgeschaffnem christenlichem glouben (als wyt gott gnad gibt) inleitung ze gäben . . . »⁶⁶. Noch einmal wird die Spannung sichtbar im September 1528, als die noch altgläubigen Herren im Kleinen Rate durchzusetzen vermögen, daß Frutigen und Obersimmental die Beibehaltung der Messe gestattet werde. Dagegen beschloß der Große Rat am 7. September: « Hent m. h. die burger m. h. des kleinen rhats ir eren für entschuldigot, was sy der Sibenthaleren halb gehandelt. Hinfür klein und gros, was gotswort antrifft, an die burger lassen langen »⁶⁷.

Wir können zusammenfassend sagen: Die oligarchische Verfassung Berns hat den Durchbruch der Reformation erschwert. Trotzdem hat die Stadtgemeinde die Reformation durchgesetzt. Dieses war nicht möglich ohne Verfassungsänderungen in Bezug auf die Besetzung des Kleinen Rates und ohne direkte Anteilnahme der Stadtgemeinde an den entscheidenden Beschlüssen.

Auf den Durchbruch der Reformation in Basel ausführlich einzugehen, ist nicht nötig. Wackernagel hat alles ins hellste Licht gestellt. Auch hier hatte der Kleine Rat jede Änderung des kirchlichen Wesens so lange wie möglich hinausgeschoben. Schon die im Zusammenhang mit der Bauernbewegung von 1525 entstandene Zunftbewegung zeigte deutlich, daß die Zunftgemeinden für die Reformation eingenommen waren. Auch als diese in Bern gesiegt hatte, traf der Rat noch keine Anstalten zu ihrer Durchführung. Er wurde erst durch die eigentlich revolutionäre Erhebung der Zünfte dazu gezwungen. Die Zünfte begannen völlig von sich aus zu handeln, sie traten auf ihren Stuben zusammen, wählten Kommissionen, Führer, Ausschüsse. An Weihnachten 1528 standen sie in bewaffneter Bereitschaft, um ihre Forderungen durchzusetzen. Noch einmal kam es zu aufschiebenden Verhandlungen. Am 8. Februar 1529 erhob sich die Stadtgemeinde und harrte aus vor dem Rathaus, bis ihrem Willen entsprochen wurde. Mit der Reformation wurde auch eine demokratische Wahlordnung

⁶⁶ Steck und Tobler, No. 1513.

⁶⁷ Steck und Tobler, No. 1867.

gefordert. Die schließliche Lösung war nach der Annahme der Reformation doch wieder eine gewisse Restitution der Oligarchie⁶⁸.

Die Dinge in Basel liegen ganz ähnlich wie in Bern. Die oligarchische Verfassung erschwert den Durchbruch der Reformation. Die Stadtgemeinde erzwingt ihn und strebt Verfassungsänderungen an. Das Resultat in Bezug auf die Verfassung ist gering. Die Mitwirkung der Stadtgemeinde ist, wenn auch eine sehr starke im entscheidenden Moment, doch nicht eine dauernde geworden.

Wir müssen an dieser Stelle noch einmal auf die Zürcher Verhältnisse zurückkommen. Wenn auch die in dem Kleinen Rate einflußreichen Geschlechter, die am Alten hingen, die Durchführung der Reformation nicht hindern konnten, so verstummte doch ihre Opposition nicht. Vielmehr blieb diese offenbar durch alle Jahre der Wirksamkeit Zwinglis hindurch ungefähr gleich stark. Im Oktober 1523 äußerte sich Adam Sprüngli dahin, im Kleinen Rate seien nur 14 gut evangelisch, « die andern sind aber nit wol daran »⁶⁹. Im Januar 1524 wurde der Beschluß gefaßt, alle Verhandlungen über unrichtiges Predigen der Priester zu Stadt und Land sollten vor dem Großen und nicht mehr vor dem Kleinen Rate stattfinden⁷⁰. Sehr aufschlußreich sind die Antworten der Zünfte und Gemeinden auf die Anfrage der Obrigkeit im November 1524 betreffend die Beziehungen Zürichs zu den übrigen Eidgenossen. Als die Gemeinde Wil auf dem Rafzerfelde die Bilder aus ihrer Kirche entfernte, wurde sie vom Landvogte im Klettgau vor dem Kleinen Rate Zürichs so verklagt, « daß inen von demselben kleinen Rat gepotten ward, die bilder widerumb in die kilchen ze tuon; das si ouch beschwerte, und kommend für den großen Rat; da wurde inen sölichs widerumb nachgelassen », « Rüm lang versichert alle Treue, wünscht aber, daß die Feinde des Gottesworts im Rath, auch unter den Geistlichen und Mönchen in Stadt und Land, zur Ruhe gebracht werden »⁷¹. Ferner

⁶⁸ Wackernagel III, 521/23.

⁶⁹ Egli, Actensammlung No. 434.

⁷⁰ Egli, No. 480. Diese Verordnung wurde allerdings im August 1527 wieder zu Gunsten des Kleinen Rates eingeschränkt. Man hatte den Großen Rat zu häufig einberufen müssen. Egli, No. 1254.

⁷¹ Egli, No. 589.

ergab sich an Ostern 1525 für die Abschaffung der Messe und die Einführung des Abendmahles nur eine sehr geringe Mehrheit in den Räten⁷². Jedenfalls schien es Zwingli und seinen Anhängern, die vor allem in den Zünften zu finden waren⁷³, notwendig, zur Sicherung der Reformation gewisse Verfassungsänderungen durchzuführen. Die aristokratischen Elemente wurden zurückgedrängt. Am 9. Dezember 1528 wurden die Altgesinnten aus beiden Räten entfernt. «Dann man vermeint nitt, one vrsach, das diewyl der Radt vnd die Burger, ouch der kylchen händel handletind, sölltind die in Rädten vnd Burgern nitt sitzen, die der kylchen Christi vnd göttlichem wort zü wider werind»⁷⁴. Dann wurde am 28. Juni 1529 die Vertretung der Konstaffel im Kleinen und Großen Rate auf die gleiche Zahl wie diejenige der Zünfte herabgesetzt. «Das kamm dahar, das vil by dem Rüden geachtet wurdent, gar widerwertig sin der religion oder predig: göttlichs worts, vnd mitt iren vile der personen imm radt, ettwan widerwertikeit anrichten vnd schwaal in güten radtschlegen machen»⁷⁵. Derselben politischen Tendenz entsprach offenbar auch die Änderung der Kriegsordnung, die sehr wahrscheinlich im September 1529 durchgeführt wurde. Die alten Kriegsräte wurden abgeschafft und an ihre Stelle trat eine viel zahlreichere Vertretung der Konstaffel und Zünfte. Der Stab wurde «demokratisiert»⁷⁶. Diese Änderungen hatten aber weniger den Zweck, die Stadtgemeinde zum Wort kommen zu lassen, als vielmehr die noch vorhandene Opposition vom Regimente auszuschließen. Die eigentliche Regierung geriet mehr und mehr in die Hände des geheimen Rates, der schließlich einfach das Werkzeug des allein herrschenden Reformators wurde. Unter Ausschaltung der oli-

⁷² Egli, No. 684.

⁷³ Auch dafür sind die Antworten vom November 1524 aufschlußreich: Die Zünfte treten für Hilfe für das bedrängte Waldshut ein und drängen auf raschere Durchführung der Reformen. Egli, No. 589, S. 262 und 263.

⁷⁴ H. Bullinger, Reformationgeschichte, herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli (Frauenfeld 1838/40) II, 32.

⁷⁵ Bullinger, II, 242 und Egli, No. 1587.

⁷⁶ J. Häne, Zürcher Militär und Politik im zweiten Kappelerkrieg (Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 38, 1913 und separat) (Zürich. 1913), S. 34 und 55 ff.

garchischen Machthaber ruhte die zürcherische Staatsgewalt in den Händen des von dem mehrheitlichen Willen der Gemeinde getragenen religiösen Führers. Nach dem Tode Zwinglis wurde wieder alles in den alten Stand zurückgebracht.

Die Betrachtung der Vorgänge in den drei Schweizerstädten konnte zeigen, welche Bedeutung die Stadtverfassung für das leichtere oder schwerere Durchdringen der Reformation hatte. Während Zürich durch seine mehr demokratische, ausgesprochen die Zünfte an den ersten Platz stellende Verfassung den Sieg der Reformation erleichterte, hatten die mehr oligarchischen Verfassungen von Bern und Basel zur Folge, daß die Reformation ziemlich lange zurückgehalten werden konnte. In zweiter Linie ist deutlich geworden, daß in allen drei Städten bei der Durchführung der Reformation die Zünfte, die Stadtgemeinde das treibende Moment im politischen Organismus der Stadt war, ja daß in Bern und Basel die Stadtgemeinde die Reformation gegen die regierenden Kreise erzwingen mußte. Dabei trat drittens in allen drei Städten die Tendenz hervor, die Verfassung so umzugestalten, daß den Zünften ein stärkeres Mitspracherecht an der Regierungstätigkeit eingeräumt wurde. In Bern kam es infolge der zögernden Haltung, die auch der Große Rat unter dem Einfluß des Kleinen einnahm, dazu, daß im entscheidenden Moment die Zunftgemeinden direkt bestimmend in den Gang der Dinge eingriffen. Diese Tendenz zur Demokratisierung führte auch zu verschiedenen Verfassungsänderungen in den drei Städten. Nach dem Durchbruch der Reformation wurden diese aber wieder rückgängig gemacht und es begann sich mehr und mehr ein oligarchisches Regiment zu befestigen.

III.

Das Verhältnis von Stadt und Kirche nach der Reformation soll hier nur noch in wenigen Strichen angedeutet werden. So sehr die Reformation den Einbruch einer völlig neuen Größe im kirchlichen und politischen Leben darstellte und auf eine tiefgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse hindrängte, so weist doch das Verhältnis von Stadt und Kirche nach der Reformation eine Reihe von Parallelen mit demjenigen vor derselben auf. Das

Resultat der Reformation mit Bezug auf das Verhältnis von Stadtstaat und Kirche scheint zunächst nur die Vollendung der schon vor der kirchlichen Erneuerung angestrebten Zustände zu sein.

Die Obrigkeit hatte in weitgehendem Maße die Leitung der Kirche übernommen. Durch die Ausschaltung der früheren geistlichen Obrigkeit und durch die Aufhebung der Klöster und Stifter war die Besetzung zahlreicher Pfarrstellen in ihre Hände gelangt. Das gesamte Kirchengut war eingezogen und obrigkeitlicher Verwaltung übergeben worden⁷⁷. Die Ehegesetzgebung wurde von der weltlichen Obrigkeit geregelt und einem gemischten weltlich-geistlichen Gerichte die Rechtsprechung in Ehesachen übertragen⁷⁸. Die Reglementierung des sittlichen Lebens der Bürgerschaften war ganz Sache der Obrigkeit geworden, die Sittenmandate folgten sich beinahe Jahr auf Jahr⁷⁹. Die Obrigkeit verfolgte die Gegner der Kirche, Katholiken und Täufer, verfügte ihre Ausweisung und Bestrafung und sprach in schweren Fällen gegen besonders Hartnäckige Todesstrafe aus⁸⁰. Ja die eigentliche Kir-

⁷⁷ Für Bern vgl. Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern (Bern 1906), S. 72 ff. und Feller 114, 156. Über die Einsetzung der Pfarrer in Zürich Egli, No. 1899, S. 827 und Dändliker II, 396 Anm., wo die Pfründen, die der Rat zu besetzen hatte, aufgezählt werden. Entsprechend in Basel E. Staehelin, Das Buch der Basler Reformation (Basel 1929), S. 196. Wo die Kollatur nicht vom Rate erworben werden konnte, wurde mit den auswärtigen Kollatoren eine Vereinbarung getroffen, welche die Einsetzung eines evangelischen Pfarrers sicherte. Vgl. Feller 152, 154, 155. Über die Verwendung des Kirchengutes in Zürich vgl. W. Köhler, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. 119. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich. (Zürich 1919.)

Der Aufsatz von H. Henrici, Die Entstehung der Basler Kirchenverfassung (Schweiz. theol. Zeitschrift XXXV (1918), S. 6 ff.) muß mit Vorsicht benutzt werden. Inwiefern die Reformationszeit « nur e i n e n Gedanken, den der e i n e n christlichen Gemeinschaft » (S. 12) hat, in welcher zwei Gewalten herrschen, ist heute noch keineswegs ausgemacht.

⁷⁸ Feller 143; de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände, 24 ff., 37 ff. Egli, No. 711.

⁷⁹ de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände, 113 ff. Egli, No. 1656, 1853, um nur die wichtigsten zu nennen. Staehelin, Buch der Basler Reformation, No. 67, S. 226.

⁸⁰ de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände, 120 ff. Staehelin, No. 66, S. 224.

chenordnung, die den Gottesdienst, das Leben der Pfarrer und Kirchgenossen, den Inhalt der Predigt und des Unterrichtes u. a. regelte, wurde von der Obrigkeit, allerdings unter wesentlicher Mitwirkung der Vertreter der Kirche, erlassen und hatte den Charakter eines Staatsgesetzes⁸¹. Damit schien das vor der Reformation angestrebte obrigkeitliche Kirchenregiment seine Vollendung erreicht zu haben. Ja noch mehr: Der Staat war von der Kirche völlig frei geworden, er war nicht mehr der Diener und weltliche Arm einer im letzten Grunde über ihm stehenden kirchlichen Gewalt, sondern er war selbst als weltliche Obrigkeit von Gott eingesetzt zur Erziehung und Leitung seiner Untertanen⁸². Diese Zustände scheinen die lebendigsten Gedanken der Reformation verdrängt zu haben, vor allem scheint der Gemeindegedanke, der die Stadtbürgerschaft zu so tatkräftigem Eingreifen in die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse veranlaßt hatte, ganz dem obrigkeitlichen Kirchenregimente gewichen zu sein.

Die Reformation hatte die Befreiung des Staates von der alten Kirche gebracht und der Obrigkeit in ganz bestimmter Hinsicht Gewalt über die neue Kirche gegeben, sie hatte aber auch der Kirche eine bestimmte Freiheitssphäre eingeräumt und dem obrigkeitlichen Kirchenregiment bestimmte Schranken gesetzt. Das zeigen folgende Beispiele: Als Zürich im sogenannten Kappelerbrief der Landschaft die Zusicherung gab, die Prediger sollten

⁸¹ Feller 115, 116. Die Zürcher Obrigkeit erklärt in dem Mandat, das die Messe verbot, 1532 März: « Darumb wir jetz in kraft unsers geschwornen briefs, unser rechtlichen, von Gott gegebenen oberkeit, ouch in kraft des eids, göttlicher eren und warheit, fürohin nit me gedulden wellend, daß sich jemens, der uns ze versprechen stat, von uns absundere, wider ein offen mer, wider die warheit und gebürliche gehorsame, sich mit enpfahen des bapstischen sacraments in das bapstumb verpflichte (und) damit den töuferen glych sich rotte und partye ». Egli, No. 1832. Die Kirchenordnung vom 22. Oktober 1532 trägt den Titel: « Bewilligung und confirmation eines BM. und ersamen kleinen und großen R. der stadt Zürich über die restitution und verbesserung etlicher mænglen und mißbrüchen, so sich bi den dienern des worts Gottes zugetragen, jetz von dem ganzen Synodo ... angesehen und angenommen », die Bestimmungen werden « uß ordenlicher oberkeits macht bekräftigt, confirmiert und bestätigt ». Egli, No. 1899. Ebenso in Basel, Staehelin No. 61, S. 192.

⁸² Feller 121 f., 123 ff.

niemanden mit Schimpf- und Schmähreden strafen und sich nicht in weltliche Dinge und in die Politik mischen, erklärte Heinrich Bullinger, dem eben seine Wahl zum Nachfolger Zwinglis verkündigt worden war, er könne diese Wahl nur annehmen, wenn den Prädikanten freie, schriftgemäße Predigt, auch schriftgemäßes Schelten und Strafen gestattet sei, und zwar auch Predigt vom weltlichen Regiment, sofern sich das aus vielen Büchern der Schrift als notwendig erweise; « Dann Gotswort will vnd soll nitt gebunden sin. Sunder waz man darinn findt es sye waz es welle, oder wen es ioch anträffe, soll fry geredt werden »⁸³. Bullinger nahm bald darauf Leo Jud in Schutz gegenüber einem Verweis der Obrigkeit gegen seine in der Predigt geäußerte Kritik. Bullinger verteidigte wieder mit aller Deutlichkeit die Freiheit biblischer Predigt und Kritik an den herrschenden Zuständen: « Vnd so aber vnser gnedig Herren vns nütßminder vnderstan werdint, den mund zu verbinden, vnd heyssen mitt der geschriffit widerigen gedingen predigen, wurdint wir me gehorsamme Gott, dann inen leisten, vnd ee darob erwarten, was uns Gott zû lyden gäbe. Doch hoffend wir zû Gott, vnd zû inen vnsern gnedigen Herren, dorumm wir sy ouch vff das aller demütigist bittind, das sy mitt aller bescheidenheit vnd doch vnuerbunden, werdint lassen nüw vnd allt testament predigen, wie vns dann ouch vff den krieg vergünstiget vnd zûgelassen worden »⁸⁴. In anderm Zusammenhang erklärte Bullinger: « Der Glaube ist eine freie Gabe Gottes, die von Menschen weder gegeben noch genommen wird und sich deshalb gar nicht zwingen läßt, denn das Herz steht in der Hand Gottes, darum mag der Glaube weder geboten noch verboten werden »⁸⁵.

Ebenso eindringlich scheidet der Berner Synodus, die im Januar 1532 von Capito entworfene und von der Synode angenommene Predigt- und Kirchenordnung, eine Glaubenssphäre aus, die frei ist von jeder Gewalt: « Aber der heylg Geyst und innwendig gang der gnaden fry gelassen wirt, welchen zû meystren keiner creaturen zûstatt... » (fol. a iij). « Darumb sich kein oberkeyt in

⁸³ Bullinger III, 295.

⁸⁴ Bullinger III, 326.

⁸⁵ G. v. Schultheß-Rechberg, Heinrich Bullinger (Halle und Zürich 1904), S. 35.

die gwüssen soll ynlassen noch von ussen gebieten oder verbieten, dardurch die güten gwüssen beschwert und dem heyligen geyst ein zyl gesetzt werde» (fol. b). «... verstandt und erkantnuß Christi, welches nüt anders ist dann ernüwerung deß hertzens und der innwendig, geystlich, hymlich mensch, der on sünd ist, so wyt er uß Gott geboren ist und nit hanget an blüt und fleysch. Dann der gloub ist ein wüssenhafftig versicherung deß hertzens» (fol. d iiii). «... die ordnung Gottes, die zwey regiment under den menschen füret. Das höher und größer ist geystlich und hymelsch, darinn Christus, dem allein die eer zústat, durch syn geyst allein herr ist, und von ussen dienen zú sölchem die diener des geysts und recht christliche prediger. Das kleiner und geringer regiment ist zytlich, darinn unser g. h. und ander oberkeyten allenthalb von Gott fürgesetzt syn» (fol. h) ⁸⁶. Nicht nur die Theologen haben diese Freiheit des Glaubens und Predigens postuliert, auch der Staat selbst hat sie anerkannt. Die Berner Obrigkeit erklärte den Wallisern gegenüber, sie zwingt niemanden zum Glauben; «dann der gloub nit in menschlichem zwang, sondern göttlicher gnad zústat, dem wirs bevelchen» ⁸⁷. Zürich erklärte gern den Zumutungen der katholischen Eidgenossen gegenüber, zum alten Glauben zurückzukehren, daß der Glaube frei sei und niemand dazu anders als mit göttlichem Worte genötigt werden soll ⁸⁸.

Es fragte sich nur, wie weit sich diese Sphäre freien Glaubens erstreckte. Auch darüber gibt der Synodus Auskunft: «Es ist nit wol möglichen, by gemeinen pfarrern und dienern deß worts deß ewigen Gottes ... etwas fruchtbars mit usserlichen ordnungen anzefachen und zú erhalten, on einer zytlichen oberkeyt zúthûn und fürderung. Also gar ist das menschlich gemût zerrissen und zú eygnem erdichten fürnemen verkert, beyde by den priestern und

⁸⁶) « Berner Synodus. Ordnung, wie sich pfarrer vnd prediger zú Statt vnd Land Bern in leer vnd leben halten sollen mit wyterem bericht von Christo vnnnd den Sacramenten, beschlossen im Synodo daselbst, versamlet am IX. tag Januarij. An. M. D. XXXII. am Schluß: Getruckt in der löblichen statt Basel ». Feller 125.

⁸⁷ Steck und Tobler, No. 1938; Feller 128.

⁸⁸) Steck und Tobler, No. 785, S. 251: Zürich an Bern 1525, Dezember 21.

dem gemeinen volck, von wegen das noch so gar wenig geysts und krafft Gottes in unsern hertzen ist » (fol. b). Die Obrigkeit hat also für die Erhaltung evangelischer Lehre und evangelischen Lebens bei ihren Untertanen zu sorgen. « Aber darumb söllend sy nit von göttlicher regierung abstan so wyt diesselbig außwendig ist und der frylouff der gnaden durch iren gwalt möge, als durch mittgehülffen Gottes, gefürdert werden. Das ist, das sy ob der gesunden leer halten, die irrung und verfürung abwenden, alle gotslesterung und öffentlich sünd in gottesdienst und leben abthüend, die warheyt und erbarkeyt beschützen » (fol. b). Friede und Einigkeit im Staate, Ruhe und Ordnung im Innern, erfordern auch auf kirchlichem Gebiete bestimmte Ordnungen und Satzungen, welche mit staatlicher Gewalt aufrecht erhalten werden⁸⁹. In der Auseinandersetzung mit den Täufern, welche der Obrigkeit dieses Recht des äußern Kirchenregimentes absprachen, fand sie « den befreienden Ausweg in der Formel, daß sie in Glaubenssachen wohl Hand und Mund, nicht aber dem Herzen gebieten dürfe »⁹⁰.

Diese zeitgenössischen Äußerungen ermöglichen es uns, einen Versuch zu machen, das Verhältnis von Staat und Kirche in den schweizerischen Städten nach der Reformation zu umschreiben. Es kann sich dabei hier nur um einen unmaßgeblichen Versuch handeln; denn beim gegenwärtigen Stande der allgemeinen reformationsgeschichtlichen Forschung, die noch keineswegs eine Einigung erzielt hat, kann nur eine umfassendere und zahlreiche Quellenzeugnisse sorgfältig analysierende Untersuchung eine abschließende Klärung herbeiführen. Zunächst muß für die Schweiz die Arbeit von A. Farner, « Zwinglis Lehre von Kirche und Staat », bekannt geworden sein. Die Reformation hatte erkannt, daß die letzte religiöse Entscheidung, das endgültige Verhältnis zwischen Gott und Mensch, nicht durch irgendwelche äußeren Festlegungen, sei es in Worten, Lehren oder Gesetzen, erfaßt und bestimmt

⁸⁹ « Dan je ouch in ußerlichen dingen wäder früntschaft noch einickeyt ane satzung und ordnung bestan, vil minder in gottes sachen ». Mandat von 1534, November 8. Staatsarch. Bern, Mandatbuch I, 60.

⁹⁰ « M. h. niemands zwingen, sondern glouben, was got einem jeden ingit, und sunst das hertz nit regieren, aber den mund ». Steck und Tobler, No. 1880. Feller 129.

werden könne, sondern von allen äußerlichen menschlichen Eingriffen frei nur eine Sache Gottes und des menschlichen Herzens sei. Diese letzte religiöse Freiheit, diese Freiheit des Glaubens anerkannte die Obrigkeit. Dieser Glaube wurde aber, so lehrte die Reformation, nur dann lebendig, wenn Gottes Geist den Menschen erleuchtet, wenn Gott den Menschen zu sich zieht. Gottes Geist bedient sich aber gleichsam eines äußeren Mittels, der Wortverkündigung, um zum Menschen zu gelangen, nicht etwa so, daß die Wortverkündigung an sich schon den rechten Glauben schaffen würde, aber doch so, daß durch die Wortverkündigung der Geist Gottes überhaupt zu den Menschen gelange. Die Wortverkündigung mußte also gesichert werden. Das war nur durch äußere Ordnung und Gesetze, die unter dem Schutze der weltlichen Obrigkeit standen, möglich. Wie der Synodus andeutet, erfordert die menschliche Zerrissenheit und Friedlosigkeit eine zwangsweise Regelung der äußern Wortverkündigung; wo auf verschiedene Weise gepredigt wurde, da mußte Streit entstehen und damit Gefährdung der Ruhe und Ordnung im Staatswesen. Warum trotz der Einsicht in die letzte Freiheit des Glaubens in der Reformationszeit der Gedanke freier Religionsübung nicht aufkam oder nicht möglich war, ist eine Frage, welche ihrerseits wieder nach einer eingehenden Beantwortung ruft. Sie hängt in erster Linie aufs engste mit der Auffassung des Zeitalters von der Bibel als « dem » Worte Gottes zusammen, wobei ja gerade vom schweizerischen Reformator immer und immer wieder die « Klarheit und Gewißheit des Wortes Gottes » betont wurde. Sie hängt zusammen mit der Auffassung von der Unzulänglichkeit und Sündhaftigkeit des Menschen, der sich selbst überlassen in einen Abgrund von Verirrung stürzen würde, dem infolgedessen die Obrigkeit als Lehrmeisterin gesetzt ist. Sie hängt weiter damit zusammen, daß ja gerade durch die Reformation die Obrigkeit als eine von Gott gesetzte erkannt wurde, daß also Auflehnung gegen sie, wie sie von den Täufern geübt wurde, Auflehnung gegen den Willen Gottes war, auch wenn diese nur in der Nicht-Anerkennung der Obrigkeit bestand. Die Täuferfrage ist wiederum nicht zu lösen von einer Reihe von bestehenden Rechtsauffassungen, die eine selbständige Haltung einzelner Untertanen verunmöglichte. Eine

nähere Behandlung dieser Fragen möchte ich mir noch offen behalten.

Grundsätzlich wurde also nach der Reformation eine gewisse Trennung oder wenigstens Unterscheidung der letzten Fragen des Glaubens von der äußern staatlichen Ordnung festgehalten. Die Auffassung von der Aufgabe der Obrigkeit, die richtige Wortverkündigung mit ihren Machtmitteln zu sichern, gab dem durch die Gestaltung der Verhältnisse vor der Reformation vorbereiteten obrigkeitlichen Kirchenregimente die religiöse Rechtfertigung.
